# Gestaltungsrichtlinien

für die Werkssiedlungen in Bitterfeld-Wolfen

Diese Gestaltungsrichtlinien sind Bestandteil des Denkmalpflegeplans für die Siedlungen:

- Zentrum
- Bahnhofstraße / Rudi-Arndt-Straße
- Südliche Oppenheimstraße
- Am Wasserturm

in Bitterfeld-Wolfen. Ihre Grundlagen wurden im Rahmen der Ortsanalyse des Denkmalpflegeplans erarbeitet.

# 1. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungsrichtlinien sind die Denkmalbereiche:

- Zentrum
- Bahnhofstraße / Rudi-Arndt-Straße
- Südliche Oppenheimstraße
- Am Wasserturm

in Bitterfeld-Wolfen. Diese Denkmalbereiche – entsprechend des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - wurden im Kapitel "Ortsanalyse", Auszüge aus dem Denkmalverzeichnis Sachsen-Anhalt, dieses Denkmalpflegeplans benannt und ausführlich beschrieben.

Um das besonders wertvolle denkmalgeschützte kulturelle Erbe dieser ehemaligen Werksiedlungen zu erhalten und mit den Ansprüchen an das heutige Leben und Bauen, unter Bewahrung der Denkmaleigenschaften, vereinbaren zu können, werden diese Gestaltungsrichtlinien über die äußere Gestalt baulicher Anlagen erlassen.



Ursprüngliches, instandgehaltenes Fenster | 2021.

Siedlung "Zentrum"



Siedlung "Bahnhofstraße / Rudi-Arndt-Straße"



# Siedlung "Südliche Oppenheimstraße"



Siedlung "Am Wasserturm"



# 2. Sachlicher Geltungsbereich

Diese Gestaltungsrichtlinien gelten für alle genehmigungspflichtigen Vorhaben gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBI. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769). Bei allen baulichen und/oder gestalterischen Maßnahmen, bei Neu- und Wiederaufbauten, Instandsetzungen, Modernisierungen, Umbauten und Erweiterungen von baulichen Anlagen jeglicher Art sind die Gestaltungsrichtlinien anzuwenden. Sie regeln die Gestaltung aller Baukörper, der Dächer, Fassaden, Einfriedungen und Vorgärten, der Werbeanlagen und Warenautomaten.

#### 3. Grundsatz

Bei allen gestalterischen und/oder baulichen Veränderungen muss das Gebäude als Ganzes, unabhängig der einzelnen Hausabschnitte, betrachtet werden. Das Gebäude stellt eine Einheit dar.



Farbleitplan, Ausschnitt Verkleinerung, 1995 | Stadt Bitterfeld-Wolfen.

#### 4. Baukörper

- 1) Die Baukörper der Hauptgebäude und die im Zuge der Erbauung oder unmittelbar in den Jahren danach als Ergänzung entstandenen Nebengebäude (häufig als Doppelanlage auf der Grundstücksgrenze) sind zu erhalten.
- 2) Bei notwendigem Ersatz, beispielsweise infolge starker, irreparabler Schäden, sind die Bauten und Bauteile in Umriss, Größe, der plastischen Erscheinung und in der derselben konstruktiven Bauweise an der Stelle des ursprünglichen Baues oder Bauteils zu errichten. Ihre Gestaltung muss sich am historischen Vorbild orientieren.
- 3) Die ursprünglichen bauzeitlichen straßenseitigen Baufluchten und die ursprünglichen Ausrichtungen der Baukörper sind einzuhalten.

#### 5. Materialien und ihre Verarbeitung

Das historische Erscheinungsbild bewahren bedeutet auch, die ursprünglichen Materialien zu verwenden. Die Materialauthentizität ist ein wichtiges zu schützendes Gut. Die sichtbare Materialqualität ist dabei entscheidend für die Wahrnehmung der Siedlungen. Der zu schützende Charakter als Gartenstädte gibt die Verwendung natürlicher Materialien in einer von der Natur geprägten Umgebung vor. Angewendete moderne Verarbeitungsverfahren müssen die Wahrung des historischen Erscheinungsbildes des gesamten Gebäudes und des einzelnen Bauteils als Ergebnis haben und müssen vor Beginn der Maßnahme von der unteren Denkmalschutzbehörde genehmigt werden.



Instandgehaltenes Dach mit Biberschwanzeindeckung und verbrettertem Giebel | 2021.

#### 6. Dächer

- 1) Die Dächer einschließlich ihrer Dachtragwerke und ihrer ursprünglichen bauzeitlichen Dachaufbauten (Gaupen, Zwerchhäuser, Dachluken) sind zu erhalten. Die überkommenen Dachformen dürfen nicht verändert werden.
- 2) Technische und aus Gründen des Brandschutzes notwendige Abzüge von Feuerungsanlagen sind über dem Dach als gemauerter und verfugter Schornsteinkopf auszubilden. Sollte der ursprüngliche bauzeitliche Schornsteinkopf vorhanden sein, so ist zu prüfen, ob dieser nach der Modernisierung auch weiter genutzt werden kann. Im Fall eines notwendigen Neubaus muss sich die Ausführung des neuen Schornsteins am ursprünglichen Bestand orientieren. Bei metallischen Ergänzungen (Schornstein-Bausatz) ist auf hochglänzende Edelstahlvarianten zu Gunsten von Kupfer zu verzichten.
- 3) Die notwendige Dachneueindeckung muss in derselben Dachziegelart und -form sowie in derselben Verlegungsart wie das ursprüngliche Dach ausgeführt werden. Die Dachziegel müssen eine naturrote/kupferrote Farbe aufweisen und müssen matt sein. Die Dachkehlen müssen straßenseitig in gelegter Ausführung erfolgen. Falls die gelegte Ausführung auch an der rückseitigen Dachfläche vorzufinden ist, muss diese auch rückseitig beibehalten werden.
- 4) Bei notwendiger Instandsetzung und/oder gegebenenfalls notwendigem Ersatz müssen die Traufkästen analog des ursprünglichen bauzeitlichen Bestandes (Holz bzw. verputzt) ausgeführt werden.



Mit Biberschwänzen neugedecktes Dach mit Gaupen, Dachflächenfenstern und technisch bedingten Dachaustritten | 2021.



Dacheindeckung mit Biberschwänzen, die Anschlüsse in gelegter Form ausgeführt | 2021.



Ursprüngliche Gaupe (links) und erneuerte Gaupe (rechts), die sich am historischen Bestand orientiert | 2021.



Neugedecktes Dach mit Dachflächenfenstern und neuem Traufkasten in Holz | 2021.



Instandgesetzter Sockel mit eingeputztem und angeschrägten Fassadenanschluss | 2021.

#### 7. Dacheinbauten und Dachaufbauten

- 1) Die Dachbelichtung erfolgt in der Regel über die vorhandenen Gaupen. Dachausstiegsfenster und Öffnungen zur Entrauchung von innenliegenden Treppenhäusern sind in Absprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde zulässig.
- 2) Dachflächenfenster zur Belichtung von Wohnräumen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Ihr Einbau bedarf der Genehmigung der Genehmigungsbehörden. Sie dürfen eine Größe von 90 x 120 cm nicht überschreiten und müssen mit tiefliegendem Rahmen eingebaut werden. Der Aufbau eines flachen Außenrollos oder einer flachen Außenjalousie ist in Absprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde möglich.
- 3) Der Einbau neuer Gaupen ist unzulässig. Die Instandsetzung vorhandener Gaupen muss sich am ursprünglichen Bestand orientieren. Dabei müssen die Gaupenwangen verputzt oder mit einer Holzverschalung verkleidet werden, gegebenenfalls auch mit farblich abgestimmtem Zinkblech. Die Ortgänge müssen analog des ursprünglichen Bestandes, in Holz oder mit Verputz, ausgeführt werden.
- 4) Voltaik- und/oder Solarthermieanlagen dürfen dort aufgebaut werden, wo sie das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Bevorzugt wird der Aufbau auf einem Nebengebäude. Ihr Aufbau muss in jedem Fall mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt und von ihr genehmigt werden. Das Baurecht, gegebenenfalls mit einzureichendem Antrag auf Baugenehmigung, muss beim Aufbau dieser Anlagen beachtet werden.

#### 8. Fassaden

1) Die Fassaden sind in ihrer Gesamterscheinung zu erhalten. Öffnungsstrukturen und -größen dürfen nicht verändert werden. Bauzeitliche Zierelemente (Rahmungen, Gesimse, baukünstlerische Elemente) müssen erhalten und dürfen nicht verändert werden. Sockel müssen erhalten oder bei notwendiger Sanierung/Instandsetzung dem ursprünglichen Bestand nachempfunden werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ausführung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung des Mindestwärmeschutzes erfolgt.

2) Putzfassaden sind farblich zu gestalten. Die Farbgebung ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Das Aufbringen einer Außendämmung, die über den Sockel vorkragt, ist nicht gestattet. Bei notwendiger Erneuerung des Putzes muss dieser in Körnung, Verarbeitung und Erscheinungsbild dem historischen Vorbild nachempfunden werden. Ursprünglich unverputzte Bereiche – Fassadenbereiche in Sichtfachwerk oder steinsichtigem Mauerwerk – dürfen nicht verputzt oder verkleidet werden.



Erneuerter Fassadenverputz mit Außendämmung und Rollkästen | 2021.



- Farbleitplan, Ausschnitt Verkleinerung, 1995 | Stadt Bitterfeld-Wolfen.
- 3) Vordächer über Eingangsbereichen sind in Absprache mit den Genehmigungsbehörden genehmigungsfähig. Dabei muss die Ausführung des Vordachs im Erscheinungsbild der Fassade zurücktreten. Die Vordächer müssen für ein Gebäude, unabhängig von den einzelnen Gebäudebereichen, in Farbigkeit, Grundform und Materialität identisch sein. Sie müssen sich in der Ausführung am historischen Bestand orientieren. Markisen und andere Vorrichtungen des Sonnenschutzes sind an der straßenseitigen Fassade nicht zulässig.
- 4) Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten. Bei notwendiger Instandsetzung oder Erneuerung muss der ursprüngliche Bestand Vorbild sein. Der Nachbau von ursprünglich vorhandenen, jedoch später verlorengegangenen Fensterläden ist ausdrücklich erwünscht.
- 5) Rollläden mit außenliegenden Kästen in der Fensterfasche oder auf der Fassade sind straßenseitig unzulässig. In Absprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde sind Rollläden mit innenliegenden, von außen nicht wahrnehmbaren Einbaukästen straßenseitig genehmigungsfähig.



Eingangsbereich mit dem historischen Vorbild nachempfundener Gestaltung. Vordächer und Türen wurden analog des ursprünglichen Bestandes erneuert | 2021.

#### 9. Fenstergestaltung

Die überkommenen ursprünglichen Fenster sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Ihre Instandsetzung und Modernisierung ist mit fachkundiger Anleitung möglich, lohnenswert und energetisch sinnvoll. Bei einer notwendigen Erneuerung der Fenster muss sich am ursprünglichen Bestand orientiert werden. Dabei ist die ursprüngliche Aufteilung, Gliederung und Profilbildung zu übernehmen.



Ursprünglich erhaltenes Kastenfenster | 2021.



Dem historischen Vorbild nachempfundene Fenster mit Fensterläden | 2021.

Die Fenster müssen in Holz ausgeführt werden, Sprossen in Absprache mit den Genehmigungsbehörden als echte Sprossung oder Wiener Sprossung. Vorhandene Vergitterungen müssen erhalten oder bei notwendigem Ersatz als exakte Nachbildung des historischen Originals ausgeführt werden. Ebenso müssen ursprünglich vorhandene Holzrahmen und andere Zierelemente bei notwendigem Nachbau die Ausführung und Gestaltung des ursprünglichen Bestandes aufnehmen.

Es wird empfohlen, Eckschutzschienen nicht zu verwenden. Beim Einbau dürfen sie nicht sichtbar sein. Die Fensterbank ist analog des historischen Vorbilds oder in Zinkblech mit gerollter Tropfkante auszuführen.



Wiederhergestellte Hauseingangssituation mit ursprünglicher Hauseingangstür und ursprünglichen Treppenstufen. Beim Ersatz wurde sich am historischen Bestand orientiert | 2021.

#### 10. Außentüren

Die ursprünglichen bauzeitlichen Außentüren sind zu erhalten. Bei notwendiger Erneuerung sind die alten Maße und Konstruktionsmerkmale beizubehalten: Die Außentüren müssen in Holz ausgeführt werden. Ursprünglich vorhandene Glaseinsätze sind nachzubauen, Wiener Sprossung ist möglich. Vorhandene Vergitterungen müssen bei Nichterhaltung adäquat nachgebaut werden.

# 11. Hauseingangssituationen

- 1) Die ursprünglichen Stufenanlagen sind nach Möglichkeit zu erhalten. Ein notwendiger Neubau muss sich am ursprünglichen Bestand orientieren.
- 2) Zuwegungen von der öffentlichen Fläche zum Hauseingang können in Pflaster- oder Plattenbelag, jedoch unbedingt im versickerungsfähigen Verband, ausgeführt werden. Die Breite der Zuwegung muss die Breite der Stufenanlage des Hauseingangs aufnehmen.



Siedlung "Am Wasserturm" um 1940 | Sammlung Zeunert, Wolfen. Die Vorgärten werden von Holzstaketen-Zäunen mit Steinpfosten begrenzt.

#### 12. Einfriedungen und Grundstücksabgrenzungen

1) Die straßenseitigen Einfriedungen müssen als Staketenzaun in Holz mit Pfosten in Holz oder Stein (auch Beton) oder Metall ausgeführt werden. Alternativ ist auch eine Heckenbepflanzung möglich. Die Höhe der Einfriedung muss ca. 1,00 m betragen. Dabei sollen die

Einfriedungen von Doppel- oder Reihenhäusern jeweils mit den gleichen Materialien und in denselben Ausführungen sowie in einheitlicher Höhe errichtet werden.

2) Grundstückstrennende Zäune können auch in Maschendraht (Höhe max. 1,80 m) mit Pfosten ausgeführt werden. Blickdichte Zaunelemente aus Holz sind an den rückwärtigen, nicht straßenseitigen Bereichen in einer Höhe von ca. 1,80 m zulässig. Ihre Ausführung muss in Holz erfolgen. Hecken sind auch an den rückwärtigen Bereichen ausdrücklich erwünscht.



Ursprüngliche instandgehaltene Zaunanlage in der Siedlung "Am Wasserturm" | 2021.

#### 13. Werbeanlagen

Für das Anbringen von Werbeanlagen ist die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Werbekästen, Schaukästen und Automaten sind unzulässig.

## 14. Garagen, Carports und Stellflächen

- 1) Damit die Anwesen der Siedlungen zeitgemäß genutzt werden können, sind Garagen prinzipiell im rückwärtigen Bereich eines Grundstückes erlaubt. Sie dürfen nicht im Vorgarten errichtet werden und bedürfen der Genehmigung der Genehmigungsbehörden. Garagen sind im Sinne dieser Gestaltungsrichtlinie eingeschossige Gebäude, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen und allseitig umschlossen sind. Im Innenmaß sollen sie 6,00 x 3,00 m nicht überschreiten.
- 2) Garagen sind in massiver Bauweise, außen verputzt oder mit Holzverschalung zu errichten. Die Verwendung von Blechen, Kunststoffen sowie gewelltem Material als Dach- und Außenwandkonstruktion ist für die Errichtung, den Umbau und die Modernisierung von Garagen und überdachten Stellplätzen nicht zulässig. Das Dach muss in Richtung des Grundstücks flachgeneigt sein. Der Putz der Garagen muss einen gedeckten Steinton aufweisen, Garagentor in Braun, mit einer Holzblende als vorderer Dachabschluss.
- 3) Carports müssen als Holzkonstruktion errichtet werden analog der Größe und Aufstellung der Garagen, mit Flachdach. Ein Carport ist ein überdachter Abstellplatz mit mindestens zwei offenen Seiten. Es besteht die Möglichkeit, einen 2 x 3 m großen Abstellraum zu integrieren.



Carport im hinteren Grundstücksbereich | 2021.



Neu errichteter Carport, der sich gut in das Ensemble integriert | 2021.

- 4) Stellflächen für Kraftfahrzeuge müssen in Größe und Platzwahl dieselben Bedingungen erfüllen wie Garagen und Carports, die Oberflächen müssen aus versickerungsfähigen Platten oder Pflasterbelag bestehen.
- 5) Die Zufahrten für Garagen, Carports und nicht überdachte Stellflächen, auch in doppelter Ausführung, dürfen eine Breite von. 3 m nicht überschreiten.

### 15. Vorgartengestaltung

Im Sinne der ursprünglichen Gartenstadt-Idee, aus den Gründen der Nachhaltigkeit und Biodiversität sowie unter Beachtung des § 8 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind Vorgärten und Gärten prinzipiell zu begrünen.

Die Gebäude und Gebäudeensemble müssen sich in eine grüne Umgebung integrieren, sie gehen mit den sie umgebenden Gärten eine Symbiose ein, sie ergänzen sich wechselseitig. Der Außenwohnraum ist ein dominierendes Element der Gartenstadtgestaltung und muss geschützt oder dort, wo er verlorengegangen ist, wiederhergestellt werden.

Folgende Pflanzen werden empfohlen:



a) einheimische Arten

Feld-Ahorn – Acer campestre

Hainbuche - Carpinus Betulus

Liguster – Ligustrum vulgare

Alpen-Johannisbeere – Ribes alpinum

b) nicht einheimische, jedoch als gestalterisch geeignet eingeschätzte Arten:

Berberitzen – Berberis spec.

Buchsbaum – Buxus sempervirens

Zierquitten - Chaenomeles spec.

Zwergmispel - Cotoneaster cochleatus

Maiblumensträucher, Deutzien - Deutzia gracilis, Deutzia

kalmiiflora, Deutzia lemoinei, Deutzia rosea

Japanische Stechpalme - Ilex crenata

Maulbeeren – Morus alba, Morus nigra

Fingersträucher – Potentilla fruticosa

Feuerdorn – Pyracantha coccinea



Vorgartengestaltung mit Ligusterhecke als Einfriedung | 2021.



Schöner, harmonisch gestalteter Garten | 2021.

Bäume auf Grundstücken / in Vorgärten:

a) einheimische Arten:

Feld-Ahorn – Acer campestre (in Zuchtsorten)

Kugel-Feld-Ahorn – Acer campestre "Nanum"

Kugel-Spitzahorn- Acer platanoides "Globosum"

b) nicht einheimische, jedoch als gestalterisch geeignet eingeschätzte Arten:

Kugel-Trompetenbaum - Catalpa bignonioides "Nana"

Katsurabaum - Cercidiphyllum japonicum

Scharlachdorn - Crataegus coccinea

Hahnendorn - Crataegus crus-galli

Rotdorn – Crataegus laeviegata "Paul's Scarlet"

Apfeldorn – Crataegus lavallei "Carrierei"

Pflaumenblättiger Weißdorn – Crataegus prunifolia

Weißdorn – Crataegus spec.

Magnolien - Magnolia spec.

Zieräpfel – Malus-Hybriden, Malus floribunda, Malus sylvestris,

Malus toringo, Malus trilobata, Malus tschonoskii

Scheinbuche - Nothofagus antarctica

Zierkirschen – Prunus sargentii "Rancho", Prunus serrulata, Prunus

subhirtella, Prunus "Umineko", Prunus yeodensis, Prunus

kurilensis

Kugel-Robinie – Robinia pseudoacacia "Umbraculifera"

#### 16. Ausnahmen

Alle Maßnahmen entsprechend des Punktes 2 dieser Gestaltungsrichtlinie sind genehmigungspflichtig durch die untere Denkmalschutzbehörde Anhalt-Bitterfeld. Dazu ist ein schriftlicher Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend § 15 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt notwendig.

Ausnahmen sind im begründeten Fall möglich. Eine entsprechende Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

# 17. Schlussbestimmung

- 1) Ordnungswidrig handelt nach § 22 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wer im Geltungsbereich dieser Gestaltungsrichtlinien und des Denkmalpflegeplans als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser Gestaltungsrichtlinie entspricht und bei Genehmigungspflicht nicht von den zuständigen Genehmigungsbehörden genehmigt wurde.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 22 (2) des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 3) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben durch die Festsetzungen dieser Gestaltungsrichtlinie unberührt.
- 5) Diese Gestaltungsrichtlinien und der Denkmalpflegeplan treten am Tag ihre Bekanntmachung in Kraft.



# Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

vom 21. Oktober 1991 (GVBI. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769)

überarbeitete nichtamtliche Fassung

#### Denkmalschutzgesetz

des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBI. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769)

#### I. Abschnitt

#### Grundsätze und Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

#### § 1 Grundsätze

- (1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.
- (2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sowie Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zusammen. Ihnen obliegt zugleich die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden oder von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu erhalten.
- (3) Bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen, so dass die Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann.
- (4) Kulturdenkmale sollen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

#### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind. Öffentliches Interesse besteht, wenn diese von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technischwirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind.
- (2) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind:
  - 1. Baudenkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Dazu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, produktionsund verkehrsbedingte Reliefformen sowie Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen. Ausstattungsstücke und Zubehör sind, sofern sie mit einem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden, wie diese zu behandeln.
  - 2. Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen. Denkmalbereiche können historische Kulturlandschaften, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBI. II S. 213) aufgeführt sind, Stadtgrundrisse, Stadt- und Ortsbilder sowie -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten, einschließlich deren Umgebung, sein, wenn das Bauwerk zu ihr in einer historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten:

- 3. archäologische Kulturdenkmale als Reste von Lebewesen, Gegenständen und Bauwerken, die im oder auf dem Boden, im Moor und unter Wasser erhalten geblieben sind und die von der Geschichte des Menschen Zeugnis ablegen. Insbesondere sind dies Siedlungen und Wüstungen, Befestigungsanlagen aller Art, Landwehren und markante Grenzverläufe, Produktionsstätten wie Ackerfluren und Werkplätze, Glashütten, Öfen, Steinbrüche, Pingen, Halden, Verkehrsanlagen, Be- und Entwässerungssysteme, Gräberfelder, Grabanlagen, darunter Grabhügel und Großsteingräber, Höhlen, Kultstätten, Denkmale der Rechtsgeschichte und Überreste von Bauwerken sowie Steinmahle und Schälchensteine;
- 4. archäologische Flächendenkmale, in denen Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale vorhanden sind;
- 5. bewegliche Kulturdenkmale und Bodenfunde als Einzelgegenstände und Sammlungen, wie Werkzeuge, Geräte, Hausrat, Gefäße, Waffen, Schmuck, Trachtenbestandteile, Bekleidung, Kultgegenstände, Gegenstände der Kunst und des Kunsthandwerkes, Münzen und Medaillen, Verkehrsmittel, Maschinen und technische Aggregate, Teile von Bauwerken, Skelettreste von Menschen und Tieren, Pflanzenreste und andere Hinterlassenschaften;
- 6. Kleindenkmale wie Meilensteine, Obelisken, Steinkreuze, Grenzsteine und andere.

#### II. Abschnitt

#### Organisation und Zuständigkeiten der Denkmalbehörden

#### § 3 Oberste Denkmalbehörde

Das für den Denkmalschutz zuständige Ministerium ist die oberste Denkmalbehörde. Es übt die Fachaufsicht über die obere Denkmalschutzbehörden (§ 4 Abs. 2 Satz 1) aus. Darüber hinaus übt das Kultusministerium die Dienst- und Fachaufsicht über das Denkmalfachamt (§ 5 Abs. 1) aus.

#### § 4 Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnungen, welche die Durchsetzung dieses Gesetzes gewährleisten.
- (2) Obere Denkmalschutzbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Es übt die Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden aus. Es kann an deren Stelle tätig werden, wenn Gefahren für die Erhaltung eines Denkmals bestehen oder wenn eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt wird.
- (3) Städte und Gemeinden, denen die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind, im Übrigen die Landkreise und kreisfreie Städte, nehmen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wahr. Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde gehören zum übertragenen Wirkungskreis. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind in allen Fällen, in denen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt werden, zum Zusammenwirken mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden verpflichtet.
- (4) Den Kirchenbauämtern und den Kulturstiftungen des Landes können die Rechte und Pflichten der unteren Denkmalschutzbehörden für von ihnen betreute oder verwaltete Kirchen und andere Kulturdenkmale von der obersten Denkmalbehörde auf Antrag übertragen werden. Die Denkmalschutzbehörden sind von diesen Entscheidungen zu unterrichten.

#### § 5 Denkmalfachamt

- Denkmalfachamt ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte).
- (2) Das Denkmalfachamt nimmt Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit für die archäologischen und nichtarchäologischen Kulturdenkmale wahr. Diese Aufgaben sind insbesondere:
  - 1. wissenschaftliche Erfassung, Erforschung und Dokumentation des Bestandes an Kulturdenkmalen in Sachsen-Anhalt;
  - 2. Führung der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse;
  - 3. Abgabe von fachlichen Stellungnahmen auf Verlangen der Behörden sowie Erteilung von Gutachten in allen Angelegenheiten von Denkmalschutz und -pflege;
  - 4. fachliche Unterstützung und Beratung für die Denkmalschutzbehörden, Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte von Denkmalen;
  - 5. fachliche Weiterbildung der unteren Denkmalschutzbehörden und der ehrenamtlichen Beauftragten;
  - 6. Ausführung beziehungsweise Mitwirkung bei Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten und Durchführung von wissenschaftlichen Ausgrabungen oder deren fachgerechte Überwachung;
  - 7. Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für die Denkmalpflege sowie die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse und Erfahrungen über Denkmalbestand und -pflege;
  - 8. Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für Denkmalschutz und Denkmalpflege;
  - 9. Sicherung von Bodendenkmalen und Funden;
  - 10. Erfassung archäologischer Bodenfunde sowie Sammlung, Erfassung und Bewahrung von archäologischen Kulturdenkmalen im Landesmuseum für Vorgeschichte;
  - 11. Unterhaltung von eigenen wissenschaftlichen Fachbibliotheken und Facharchiven;
  - 12.musterhafte Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen an Kulturdenkmalen und von Fachplanungen.
- (3) Das Denkmalfachamt hat bei Gutachten und Bewertungen nur fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Es ist berechtigt, fachliche Gutachten, Stellungnahmen und andere Ausarbeitungen an Behörden und Institutionen zu übermitteln, deren Aufgaben oder Vorhaben davon berührt sind.

### § 6 Ehrenamtliche Beauftragte und Denkmalräte

- (1) Durch die unteren Denkmalschutzbehörden sollen im Einvernehmen mit dem Denkmalfachamt ehrenamtliche Beauftragte bestellt werden, die als Sachverständige die bestellende Behörde unterstützen.
- (2) Ehrenamtliche Beauftragte für archäologische Denkmalpflege können auch durch das Denkmalfachamt bestellt werden.
- (3) Die oberste Denkmalbehörde beruft nach Anhörung des Denkmalfachamtes den ehrenamtlich tätigen Denkmalrat. Ihm sollen Sachverständige für die Fachgebiete des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Vertreter anerkannter Denkmalpflegeorganisationen sowie Vertreter anderer von Denkmalschutz und -pflege im Sinne dieses Gesetzes berührter Bereiche angehören.
- (4) Der Denkmalrat bei dem für den Denkmalschutz zuständigen Ministerium ist bei Grundsatzentscheidungen, die den Denkmalschutz und die Denkmalpflege betreffen, zu hören. Er ist berechtigt, Anregungen und Empfehlungen auszusprechen.
- (5) Einzelheiten der Tätigkeit der ehrenamtlichen Beauftragten und des Denkmalrates sowie die Kostenerstattung können durch Verordnung der obersten Denkmalbehörde geregelt werden.

## § 7 Mitwirkung von Einrichtungen und Vereinigungen

- (1) Eingetragenen Vereinen und anderen juristischen Personen, die nach ihrer Satzung und nicht nur vorübergehend die Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege fördern, können mit deren Einverständnis 1. die Betreuung bestimmter durch dieses Gesetz geschützter Kulturdenkmale, 2. bestimmte Aufgaben der Denkmalforschung und Erfassung sowie sonstige geeignete Aufgaben widerruflich übertragen werden, sofern sie die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bieten.
- (2) Die Entscheidung über die Beauftragung trifft die oberste Denkmalbehörde. Das für den Denkmalschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren durch Verordnung zu regeln.

# § 8 Zuständigkeiten

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. Sie entscheiden im Benehmen mit dem Denkmalfachamt. Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung des Denkmalfachamtes.
- (2) Die Gemeinden sollen nach Anhörung des Denkmalfachamtes Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben. Der Denkmalpflegeplan enthält die Aufgaben der Denkmalpflege sowie Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes.
- (3) Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 berühren, sind dem Denkmalfachamt zur Stellungnahme vorzulegen.
- (4) aufgehoben -
- (5) Sollen Entscheidungen über Kulturdenkmale getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, so haben die zuständigen Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen. Die Kirchen sind am Verfahren zu beteiligen.

#### III. Abschnitt

#### Schutz und Erhaltung

# § 9 Erhaltungspflicht

- (1) Die Kulturdenkmale unterliegen dem Schutz dieses Gesetzes. Sie sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gesichert ist. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sollen die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen dabei unterstützen.
- (2) Die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei der Zugänglichmachung der im Eigentum von Land oder Kommunen stehenden Kulturdenkmale ist den Belangen von behinderten Menschen Rechnung zu tragen. Kulturdenkmale, deren Sinn und Nutzung öffentlicher Bildung dient, sind schrittweise barrierefrei zu gestalten, es sei denn, das öffentliche Erhaltungsinteresse an dem Denkmal überwiegt.
- (3) Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche

- nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.
- (4) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften tragen zur Erhaltung der Kulturdenkmale nach Abs. 2 unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushalts-mittel durch Zuwendungen bei.
- (5) Die Denkmalschutzbehörde kann durch Anordnung abgegrenzte Flächen, in denen archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind oder begründete Anhaltspunkte für ihr Vorhandensein existieren, befristet zu Grabungsschutzgebieten erklären.
- (6) Kommen Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, können die unteren Denkmalschutzbehörden gefahrenabwendende Maßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Die Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigten sind zur Duldung solcher Maßnahmen verpflichtet.
- (7) Die unteren Denkmalschutzbehörden können von den Eigentümern, Besitzern und sonstigen Verfügungsberechtigten die Erstattung der nach Abs. 6 entstandenen Kosten verlangen.
- (8) Wer ein Kulturdenkmal beschädigt, hat nach Anordnung der Denkmalschutzbehörden die betreffenden Maßnahmen einzustellen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf eine andere vorgeschriebene Weise instand zu setzen.

#### § 10 Grenzen der Eingriffe in Kulturdenkmale

- (1) Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmalen, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen. Alle Eingriffe in ein Kulturdenkmal sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, wenn
  - der Eingriff aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt;
  - 2. ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt oder
  - 3. die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet.
- (3) Sind als Folge eines Eingriffes erhebliche Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals im Sinne des Absatzes 1 zu erwarten, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen.
- (4) Erhaltungsmaßnahmen können nicht verlangt werden, wenn die Erhaltung den Verpflichteten unzumutbar belastet. Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere dann, wenn die Kosten der Erhaltung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen und andere Einkünfte des Verpflichteten nicht herangezogen werden können.
- (5) Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen. Kann der Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, sind diese anzurechnen. Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.
- (6) Eingriffe in ein Kulturdenkmal, die es seiner Denkmalqualität berauben oder zu seiner Zerstörung führen, dürfen nur genehmigt werden, wenn alle Möglichkeiten einer Erhaltung ausgeschöpft wurden.
- (7) aufgehoben -

#### § 11 Vorkaufsrecht

- (1) Wird ein Grundstück, auf dem sich ein unbewegliches, geschütztes Kulturdenkmal befindet, verkauft, steht der Gemeinde, bei überörtlicher Bedeutung auch dem Land, ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht des Landes geht dem Vorkaufsrecht der Gemeinde im Range vor. Die obere Denkmalschutzbehörde übt das Vorkaufsrecht zugunsten des Landes aus. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere, wenn dadurch ein unbewegliches geschütztes Kulturdenkmal erhalten wird oder erhebliche Schäden an diesem beseitigt werden. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten, seinen Eingetragenen Lebenspartner oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.
- (2) Die untere Denkmalschutzbehörde leitet eine Anzeige nach § 17, die ein Grundstück betrifft, auf dem sich ein unbewegliches geschütztes Kulturdenkmal befindet, unverzüglich an die Gemeinde weiter. Teilt der Eigentümer der Gemeinde nach Abschluss des Kaufvertrages dessen Inhalt schriftlich mit, so kann die Gemeinde nur binnen zwei Monaten das Vorkaufsrecht ausüben. Unterlässt der Eigentümer diese Mitteilung, so kann die Gemeinde ihn bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige nach Satz 1 hierzu auffordern. Der Eigentümer ist verpflichtet, dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten. Nach Eingang der Mitteilung gilt die gleiche Zweimonatsfrist wie in Satz 2. Unterlässt die Gemeinde die fristgerechte Aufforderung, so erlischt das Vorkaufsrecht für diesen Verkaufsfall. Die §§ 504, 505 Abs. 2, §§ 506 bis 509, 512, 1098 Abs. 2 und §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen Person des öffentlichen Rechts ausüben oder zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts, wenn die dauernde Erhaltung der in oder auf einem Grundstück liegenden Kulturdenkmale zu den satzungsgemäßen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert ist. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen nur äußern, wenn ihr die Zustimmung des Begünstigten vorliegt. Die Sätze 1 bis 8 gelten für das Vorkaufsrecht des Landes entsprechend.

#### § 12 Schatzregal, Ablieferungspflicht

- (1) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben. Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, kann eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert.
- (2) Für alle übrigen Kulturdenkmale gilt:
  - Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sind berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach der Entdeckung die Ablieferung eines in ihrem Gebiet zutage getretenen beweglichen Fundes gegen angemessene Entschädigung zu verlangen. Das Ablieferungsbegehren bedarf der Schriftform.
  - 2. Die Ablieferung kann verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen anzunehmen ist, dass sich der Erhaltungszustand des Fundes andernfalls wesentlich verschlechtern wird oder er der wissenschaftlichen Forschung verloren geht.
  - 3. Das bewegliche Kulturdenkmal ist an die Körperschaft abzuliefern, die die Ablieferung als erste verlangt; haben mehrere die Ablieferung gleichzeitig verlangt, ist die Reihenfolge der Nummer 1 Satz 1

- maßgebend. Im Ablieferungsverlangen ist auf diese Regelung hinzuweisen. Mit der Ablieferung erlangt die berechtigte Körperschaft das Eigentum an dem Fund.
- 4. Die Körperschaft, die in den Besitz des beweglichen Kulturdenkmals gelangt ist, hat die in der Reihenfolge nach Nummer 1 Satz 1 bevorrechtigte Körperschaft unverzüglich von der Ablieferung zu informieren. Die berechtigte Körperschaft kann dann innerhalb von einem Monat die Übereignung des Fundes verlangen. Der geleistete Aufwand für Entschädigung und Erhaltungsmaßnahmen ist auszugleichen.
- 5. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie bemisst sich nach dem Verkehrswert des beweglichen Kulturdenkmals zum Zeitpunkt der Ablieferung. Im Falle der wissenschaftlichen Bearbeitung des beweglichen Kulturdenkmals durch das Denkmalfachamt ist der Zeitpunkt der Inbesitznahme maßgebend. Einigen sich der Ablieferungspflichtige und die berechtigte Körperschaft nicht über die Höhe der Entschädigung, so setzt die berechtigte Körperschaft die Entschädigung fest. Geht das Eigentum auf eine andere Körperschaft über, tritt diese an die Stelle der berechtigten Körperschaft. Die Entschädigung kann mit Einverständnis des Ablieferungspflichtigen in anderer Weise als durch Geld geleistet werden.

## § 13 Vorübergehende Überlassung

Eigentümer und Besitzer von Bodenfunden oder Sammlungen davon sind auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den Bodenfund oder die Sammlung der Behörde oder einer von ihr benannten Stelle zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation befristet zu überlassen.

# IV. Abschnitt Verfahrensvorschriften

#### § 14 Genehmigungspflichten

- (1) Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal
  - 1. instand setzen, umgestalten oder verändern,
  - 2. in seiner Nutzung verändern,
  - 3. durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören,
  - 4. von seinem Standort entfernen,
  - 5. beseitigen oder zerstören will.
- (2) Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen. Wenn die untere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt. Verstoßen die Maßnahmen gegen dieses Gesetz, ist die Genehmigung zu versagen. In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Arbeiten, die Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden können, einer Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Eine gegebene land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Umfang ohne weitere Genehmigung zulässig, sofern sie nicht zur Gefährdung der Denkmalsubstanz beiträgt.
- (3) Wer Nachforschungen anstellen, insbesondere nach Kulturdenkmalen graben will, bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden

- werden. Ausgenommen sind Nachforschungen, die in der Verantwortung des Denkmalfachamtes stattfinden.
- (4) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Innerhalb von Denkmalbereichen sind die Schutzziele entsprechend der unterschiedlichen Denkmalwertigkeit der darin gelegenen baulichen Anlagen zu differenzieren und in dieser Abgestuftheit bei der Erteilung von Genehmigungen, Auflagen und Bedingungen entsprechend zu berücksichtigen.
- (5) Genehmigungen nach Absatz 1 bis 3 sind im Benehmen mit dem Denkmalfachamt zu erteilen, soweit das Vorhaben nicht dem Inhalt eines Denkmalpflegeplans nach § 8 Abs. 2 entspricht.
- (6) Vor Zustellung der Genehmigung darf mit den Maßnahmen nicht begonnen werden. Sie dürfen nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.
- (7) Eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde kann diese Frist verlängern.
- (8) Ist für eine Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich, so umfasst diese die Genehmigung nach Abs. 1; Abs. 4 gilt entsprechend. Das Denkmalfachamt ist an den Verfahren zu beteiligen.
- (9) Die untere Denkmalschutzbehörde kann verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen diese dokumentiert. Art und Umfang der Dokumentation sind im Rahmen von Auflagen festzulegen. Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.
- (10) Muss ein Kulturdenkmal aus zwingenden Gründen zerstört oder weggenommen werden, bedarf dies der Genehmigung durch die obere Denkmalschutzbehörde.
- (11) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 bis 3 und 10 gilt als erteilt, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags entschieden hat. Die Frist beginnt auch im Falle fehlender oder unvollständiger Antragsunterlagen mit dem Eingang des Antrags, wenn die Denkmalschutzbehörde es unterlässt, dem Antragsteller innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags schriftlich unter Aufzählung der fehlenden Antragsunterlagen mitzuteilen, dass die Frist erst mit Eingang der noch fehlenden Antragsunterlagen beginnt. Die Denkmalschutzbehörde kann das Verfahren für einen weiteren Monat aussetzen, wenn dadurch die Ablehnung eines Antrages vermieden werden kann.

# § 15 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu stellen. Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die oberste Denkmalbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über Umfang, Inhalt und Form der beizufügenden Unterlagen zu erlassen.
- (2) Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Maßnahme dem Denkmalrecht entspricht. Er hat Projektarbeiter und Unternehmer zu bestellen, die eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Durchführung nach Ausbildung und Berufserfahrung sicherstellen.
- (3) Die zuständige Denkmalschutzbehörde kann verlangen, dass für bestimmte Arbeiten die Unternehmer benannt werden.

#### § 16 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Bedienstete und Beauftragte der Denkmalschutzbehörden und des Denkmalfachamtes dürfen nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke, zur Abwendung dringender Gefahr für ein Kulturdenkmal auch Wohnungen, betreten, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Sie dürfen Kulturdenkmale besichtigen und die notwendigen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchführen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (2) Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmalen haben den Denkmalschutzbehörden und dem Denkmalfachamt sowie ihren Beauftragten die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen wahrheitsgemäßen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die zuständige Denkmalschutzbehörde kann Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmalen verpflichten, diese zum Zeichen ihres gesetzlichen Schutzes und zur Förderung ihrer geistigen Erschließung kennzeichnen zu lassen. Sie haben die Anbringung von Kennzeichen und Interpretationstafeln zu dulden und diese vor Gefährdung zu schützen. Die Kennzeichen und Tafeln dürfen die zulässige Nutzung nicht beeinträchtigen. Die Kennzeichnung von Denkmalbereichen obliegt der Gemeinde als Eigentümer der Verkehrs- und Freiflächen.
- (4) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass in einem Grundstück archäologische Kulturdenkmale von wesentlicher Bedeutung vorhanden sind, so ist das Denkmalfachamt berechtigt, dort nach archäologischen Kulturdenkmalen zu forschen, Ausgrabungen vorzunehmen, Bodenfunde zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.
- (5) Die Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes oder eines Grundstückteiles, in dem sich ein Kulturdenkmal befindet, beschränken. Entschädigungen werden nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 gewährt.

#### § 17 Anzeigepflicht

- (1) Vor der Veräußerung eines Kulturdenkmals hat dies der Eigentümer unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Veräußerer ist verpflichtet, den neuen Eigentümer auf den bestehenden Denkmalschutz hinzuweisen.
- (2) Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmalen haben Schäden und Mängel, die den Denkmalwert und die Denkmalsubstanz beeinträchtigen oder gefährden, unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Feuer, Wasser oder andere unvorhersehbare Ereignisse eingetreten sind.
- (3) Bodenfunde sind entsprechend § 9 Abs. 3 durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

#### § 18 Denkmalverzeichnis

(1) Das Denkmalverzeichnis ist nachrichtlich. Es werden von dem Denkmalfachamt getrennte Listen für Baudenkmale, bewegliche Kulturdenkmale, archäologische Kulturdenkmale und Grabungsschutzgebiete geführt. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des § 2 nach Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde. Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in das Verzeichnis eingetragen sind.

- (2) Die Feststellung der Denkmaleigenschaft nach § 2 Abs. 1 durch das Denkmalfachamt ist dem Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigten mitzuteilen. Diese Aufgabe obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, die auch einen Auszug aus dem Denkmalverzeichnis für ihr Gebiet führt. Auf Antrag des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten hat die untere Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal innerhalb eines Monats zu entscheiden.
- (3) Die Einsicht in das Denkmalverzeichnis ist jedermann gestattet. Die Liste der beweglichen Kulturdenkmale dürfen nur die Eigentümer beziehungsweise die sonstigen dinglich Berechtigten oder von diesen ermächtigte Personen einsehen.
- (4) Eintragungen in das Denkmalverzeichnis sind zu löschen, wenn nach Feststellung des Denkmalfachamtes die Voraussetzungen entfallen sind.

# V. Abschnitt Enteignung und Entschädigung

## § 19 Enteignung und Entschädigung

- (1) Die Enteignung eines Kulturdenkmals ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, um
  - 1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild zu erhalten,
  - 2. Kulturdenkmale auszugraben und wissenschaftlich untersuchen zu können,
  - 3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betreiben zu können.
- (2) Antragsberechtigt ist die obere Denkmalschutzbehörde.
- (3) Die Enteignung ist zulässig zugunsten des Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer anderen juristischen Person öffentlichen Rechts oder einer rechtsfähigen Stiftung, wenn der Stiftungszweck auf Denkmalschutz und Denkmalpflege ausgerichtet ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (4) Soweit der Vollzug dieses Gesetzes im Einzelfall eine über den Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinausgehende enteignende Wirkung hat, hat das Land eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Beihilfen und gewährte Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.
- (5) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit durch die zugrunde liegende Maßnahme auch deren örtliche Belange begünstigt werden, sollen die Entschädigung gemeinsam tragen.

# VI. Abschnitt Finanzierung

#### § 20 Finanzierung

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt trägt, unbeschadet bestehender Verpflichtungen, zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmalen nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel bei.
- (2) Von der obersten Denkmalbehörde werden Zuschüsse bereitgestellt, die nach Anhörung des Denkmalfachamtes je nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Eigentümer und Verfügungsberechtigten als Zuschüsse für die Konservierung, Instandsetzung und

- Restaurierung von Kulturdenkmalen auf Antrag bewilligt werden können. Ein angemessener Anteil dieser Mittel kann für besondere Vorhaben des Denkmalfachamtes zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervorteilen werden von den zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden auf Antrag erteilt.
- (4) Das Land soll anerkannte Denkmalpflege-Organisationen, gemeinnützige Träger und Einzelpersonen, die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrnehmen, entsprechend ihren Leistungen im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushaltes fördern.
- (5) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten erhoben, wenn durch Dritte Leistungen in Anspruch genommen werden, die über den Umfang dieses Gesetzes hinausgehen. Das für den Denkmalschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Kosten durch gesonderte Gebührenordnung nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBI. LSA S. 154) festzulegen.
- (6) Die Verwaltungskosten, die den Landkreisen und Gemeinden durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen, werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches gedeckt.

#### VII. Abschnitt

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

#### § 21 Zerstörung eines Kulturdenkmals

- (1) Wer vorsätzlich ohne die nach § 14 Abs. 1 und 2 erforderliche Genehmigung ein Kulturdenkmal oder einen wesentlichen Teil eines Kulturdenkmals zerstört oder in seiner Denkmaleigenschaft wesentlich beeinträchtigt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
- (2) Kulturdenkmale und Reste von Kulturdenkmalen, die infolge strafbarer oder ordnungswidriger Handlungen wesentlich beschädigt oder zerstört wurden, können vorbehaltlich der Rechte Dritter eingezogen werden.

#### § 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 einen Bodenfund nicht anzeigt und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nicht im unveränderten Zustand belässt;
  - 2. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden und des Denkmalfachamtes zur Abwendung einer Gefahr für den Bestand des Denkmals nicht duldet;
  - 3. entgegen § 13 den zuständigen Denkmalbehörden Bodenfunde oder Sammlungen zu wissenschaftlichen oder restauratorischen Zwecken nicht vorübergehend überlässt;
  - 4. genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 14 Abs. 1 und 2 ohne Genehmigung beginnt oder ausführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Auflage zuwiderhandelt;
  - 5. der Auskunftspflicht nach § 16 Abs. 2 nicht nachkommt oder entgegen § 16 Abs. 1 den Beauftragten der zuständigen Denkmalschutzbehörde bzw. des Denkmalfachamtes das Betreten von Grundstücken oder Besichtigen von Denkmalen nicht gestattet;
  - 6. entgegen § 16 Abs. 5 einer Nutzungsbeschränkung zuwiderhandelt;
  - 7. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

#### Seite 13 / 13

- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.
- (4) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

# VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

# § 23 Übergangsvorschriften

außer Kraft

# § 24 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon ist § 19, der erst mit dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft tritt.
- (2) außer Kraft